

**Vergütungsvereinbarung für die Durchführung der
„Unabhängigen sozialrechtlichen Unterstützungsleistung“ - UsU**

zwischen

Karin Böke-Aden, Rademacher Straße 1, 26721 Emden

Christian Bittdorf, Burgstraße 8, 26721 Emden

Alice Harms-Collmann, Rademacher Straße 1, 26721 Emden

Adolf Groen, Rademacher Straße 1, 26721 Emden

Matthias Thiel, Rademacher Straße 1, 26721 Emden

(im Nachfolgenden Leistungsanbieter genannt)

und der

Stadt Emden

Maria-Wilts-Straße 3

26721 Emden

(im Nachfolgenden Leistungsträger genannt)

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vergütung für die sozialrechtliche Unterstützungsleistung, die die Leistungsanbieter auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung v. XX zu erbringen haben.

§ 2 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.23 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht der außerordentlichen Kündigung richtet sich nach § 79 a SGB XII.

Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vergütungsvereinbarung zugrunde liegen, findet § 77 a Abs. 3 SGB XII Anwendung.

§ 3 Entgelte

Der Leistungsträger legt aufgrund des durchgeführten Assessments im Auftrag fest, welcher Leistungsanbieter im Einzelfall einzusetzen ist. Vergütet werden nur die geleisteten Stunden.

Es wird ein Vergütungssatz in analoger Anwendung der jeweils geltenden Fassung des § 4 Abs. 1 Ziffer 2 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (derzeit 50,00 Euro) vereinbart.

Mit dem Betrag sind alle Aufwendungen der Leistungsanbieter – gleich welcher Art z.B. direkte, indirekte und Verwaltungsleistungen – im Zusammenhang mit der Auftrags erledigung abgegolten; weitergehende Ansprüche der Leistungsanbieter bestehen nicht.

§ 4 Abrechnungsverfahren

Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Auftrages. Die Rechnung für den abgeschlossenen Auftrag ist dem Leistungsträger von den Leistungsanbietern innerhalb von zwei Monaten nach Auftragsende vorzulegen. Der Rechnung ist eine Auflistung der im Abrechnungszeitraum geleisteten Unterstützungsstunden beizufügen.

Der Leistungsträger überweist den Leistungsanbietern personenbezogen die Kosten für die im Rahmen des Auftrages erbrachten Stunden nach Vorlage der Rechnung, sofern die Leistungsanbieter ordnungsgemäß und fristgerecht Rechnung gelegt hat.

Die Verpflichtung zur Zahlung an die Leistungsanbieter entfällt:

a) bei – teilweiser oder gänzlicher – Nichtinanspruchnahme der vom Leistungsträger aufgrund des Auftrages festgelegten Leistung

b) bei festgestellten Mängeln in der Qualität oder Wirtschaftlichkeit der Leistungen (s. Leistungs- und Prüfungsvereinbarung)

Den Leistungsanbietern stehen in diesen Fällen gegen den Leistungsträger keine, insbesondere keinerlei Ansprüche auf Zahlung von bereits geplanten Leistungen mehr zu.

§ 5 Datenschutzbestimmungen

Die Leistungsanbieter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leistungsanbieter sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der betreuten Personen durch die Leistungsanbieter erhoben, gespeichert, bearbeitet und, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X besteht, an berechnigte Dritte, insbesondere an den Leistungsträger, übermittelt werden.

Die Daten sind bei dem Betroffenen mit dem Hinweis auf den Verwendungszweck (Transparenzgebot) zu erheben. Soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach §§ 68 – 77 SGB X nicht vorliegt, können die Daten nur mit einer vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung des Betroffenen verarbeitet werden. Die Einwilligung zur Erhebung und Übermittlung der Daten ist jederzeit widerruflich. Der Betroffene ist auf seine Rechte zur Auskunft/Akteneinsicht, Berechnigung, Löschung, Sperrung etc. hinzuweisen.

§ 6 Änderungen und Ergänzungen

Aufhebung, Beendigung, Kündigung, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden,

wenn sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in dieser Vereinbarung.

Emden, den _____

Karin Böke-Aden

Stadt Emden, Der Oberbürgermeister

Christian Bittdorf

Alice Harms-Collmann

Adolf Groen

Matthias Thiel